

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-012/10
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.11.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	05.10.10	☒ Umwelt	09.11.10
☒ Haushalt und Finanzen	16.11.10	☒ Hauptausschuss	17.11.10
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.11.10	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.10
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	21.10.10 18.11.10
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.11.10	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Problembeschreibung:**

Am 28.10.2009 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss - Nr. II-017-12/09, beschlossen. Die ALBA Cottbus GmbH hat für das Jahr 2011 für die Leistungen gemäß Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag eine Preisanpassung nach der Preisgleitklausel von +6,97% angezeigt. Zu weiteren Veränderungen bei den Kosten führen Mengenveränderungen bei den einzelnen Leistungen.

Die Gebührenbedarfsberechnungen für den Betrieb 53701 - Restabfallbeseitigung (UA 7230, Gebühr Umladestation) und den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung (UA 7220, u. a. Abfallbehältergebühr, Servicegebühr) ergeben eine Änderung der Gebührensätze für 2011, eine Änderung der Abfallgebührensatzung wird erforderlich.

2. Lösungsvorschlag

Das Gesamtgebührenaufkommen soll die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft decken. In § 2 Abs. 2, § 2 Abs. 6 und den Anhängen I und II der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus (Anlage 1) sind die gemäß Gebührenbedarfsberechnung Restabfallentsorgung (Anlage 2) und Abfallentsorgung (Anlage 3) für 2011 ermittelten kostendeckenden Gebührensätze eingearbeitet.

Aus den kostendeckenden Gebühren ergibt sich für den

- Betrieb 53701 eine Verringerung der Gebühr für die Annahme von Restabfällen an der Umladestation gegenüber 2010 von 141,12 €/t auf 132,99 €/t (-5,76%)
- Betrieb 53702 eine Steigerung der Gebühr für die Leerung der Restabfallbehälter gegenüber 2010 um 2,84%.

Seit 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß § 22 der Abfallentsorgungssatzung zur Entleerung am Fahrbahnrand bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice angeboten. Die Gebühren für diese Leistung erhöhen sich um ca. 6,97%.

In § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 wird die Bezeichnung „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ durch „gefährliche Abfälle“ ersetzt (§ 41 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

ansatzfähige Kosten Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung 3.823.974,48 €

ansatzfähige Kosten Betrieb 53702 Abfallbeseitigung 8.972.861,50 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

kostendeckende Gebühren

Betrieb 53701 3.832.974,48 für die Annahme von Restabfällen an der Umladestation

Betrieb 53702 8.972.861,50 €, davon 8.971.050,34 € Gebühren für die Entleerung der Restabfallbehälter, 1.811,16 € Servicegebühren

3. Folgekosten:

keine

3. Begründung

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnungen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05. 2009 (GVBl. I S. 160), und die Verwaltungsvorschrift zum KAG vom 13. Juni 2005.

Die kommunale Abfallwirtschaft ist nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG und § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallentsorgung nicht übersteigen und in der Regel decken.

Bei der Ermittlung der Kosten für 2011 wurde von Erfahrungswerten des erbrachten Leistungsumfanges abfallwirtschaftlicher Aufgaben vergangener Jahre, vom geplanten angepassten Leistungsumfang sowie den geänderten Preisen des beauftragten Dritten ausgegangen.

Nach dem KAG müssen Kostenüberdeckungen und können Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die Ergebnisse der Betriebsabrechnungen 2009 werden in den Kalkulationen für 2011 berücksichtigt.

Betrieb 53701 Restabfallbeseitigung (Umladestation)

Der Kalkulation für den Betrieb 53701 – Restabfallbeseitigung - liegt der „Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus“ zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH mit der Preisanpassung 2008 zugrunde. Für 2011 wurde keine Preisanpassung beantragt.

Für weitere Abfälle, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, es handelt sich hierbei nur um mineralische Abfälle, die vor ihrer Ablagerung keiner Behandlung bedürfen, besteht die Annahmemöglichkeit bis 5 m³/Anlieferung an der Umladestation Cottbus.

Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) werden die mineralischen Abfälle seit dem 16.07.2009 auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk angenommen.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2009 weist für den UA 7230, Restabfallbehandlung, einen Kostendeckungsgrad von 102,83%, was einem Ergebnis mit einer Überdeckung von 114.210,87 € entspricht, aus. Die Überdeckung wurde in der Gebührenbedarfsberechnung gegen gerechnet.

Für den Betrieb Restabfallbeseitigung ergibt sich eine Gebührenverringerung auf 132,99 €/t (-5,76%) gegenüber einer Gebühr 2010 in Höhe von 141,12 €/t. Wesentliche Ursachen sind die Gegenrechnung der Überdeckung aus 2009 und der erwarteten Erträge aus dem Verkauf des aus dem Deponiegas erzeugten Stromes in Höhe von 390.000,00 €.

Die MEAB mbH erhält ein Entgelt in Abhängigkeit von der tatsächlichen Entsorgungsmenge, das Entgelt richtet sich nach dem jeweiligen Mengenkorridor. Es wurden sechs Mengenkorridore vereinbart, die für 2011 für die Umladestation kalkulierte Gesamtmenge von 28.750 t fällt in den Korridor 3 (>28.000 t – 31.000 t), das Nettoentgelt beträgt 82,56 €/t, wie auch schon 2009 und 2010.

	2009	2010	2011
Gebühr Restabfälle	132,35 €/t (31.000 t)	141,12 €/t (30.000 t)	132,99 €/t (28.750 t)
Gebühr mineralische Abfälle	139,73 €/t (20,20 t)	178,25 €/t (14,00 t)	132,99 €/t (4 t)

Bei der Ermittlung der Gebühr für die Anlieferung von Abfällen an der Umladestation wurde der Grundsatz der Typengerechtigkeit angewendet, danach ist es dem Normgeber gestattet, bei der Gestaltung abgabenrechtlicher Regelungen in der Weise zu verallgemeinern und zu pauschalisieren, dass an Regelfälle eines Sachbereichs angeknüpft wird und dabei die Besonderheiten von Einzelfällen außer Betracht bleiben. Dabei stellt das Auftreten solcher abweichenden Einzelfälle die Entscheidung des Normgebers nicht in Frage, solange nicht mehr als 10% der von der Regelung betroffenen Fälle dem Typ nicht widersprechen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungspraktikabilität wurden die Kosten der Entsorgung der Restabfälle und der mineralischen Abfälle zu einer Gebühr zusammengefasst. Die Anlieferungen der mineralischen Abfälle gingen jährlich zurück, es handelt sich um Fälle weit unter 10% im Vergleich zur Anlieferung der Restabfälle.

Betrieb 53702 Abfallbeseitigung

Kalkulationsgrundlage für den Betrieb 53702 – Abfallbeseitigung – sind der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag mit der ALBA Cottbus GmbH aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss Vorlagen-Nr. II-035-06S/05 und die Anpassung der Preise 2011 mit einer Änderung zum Vorjahr von +6,97% gemäß Preisgleitklausel (Veränderung Index Personalkosten, Kraftstoffkosten, technische Kosten) des Vertrages.

Die Ergebnisfestsetzung der Betriebsabrechnung 2009 weist für den UA 7220, Abfallbeseitigung, einen Kostendeckungsgrad von 98,12% aus, was einem Ergebnis mit einer Unterdeckung von 177.960,02 € entspricht. Gemäß § 6 Abs. 3 KAG **können** Kostenunterdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung gemäß § 6 Abs. 3 KAG wird in der Kalkulation 2011 berücksichtigt, ist Bestandteil des ermittelten Gebührensatzes für 2011 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Zum Nachweis der Unterdeckung aus dem Jahr 2009 ist der „Erläuterung der Gebührenbedarfsberechnung 2011“ der „Betriebsabrechnungsbogen 2009“ beigelegt.

Für die Entleerung der Restabfallbehälter – Betrieb 53702 - ergibt sich folgende Entwicklung der Gebühr von 2008 bis 2011:

Abfallbehälter	Entsorgungszyklus	Gebühr in €/a			
		2008	2009	2010	2011
60 l	wöchentlich	118,56	134,68	132,08	135,72
	14-täglich	59,28	67,34	66,04	67,86
80 l	wöchentlich	158,08	179,92	176,28	180,96
	14-täglich	79,04	89,96	88,14	90,48
110/120 l	wöchentlich	237,12	269,36	264,16	271,44
	14-täglich	118,56	134,68	132,08	135,72
240 l	wöchentlich	474,76	539,24	528,32	542,36
	14-täglich	237,38	269,62	264,16	271,18
770 l	wöchentlich	1.522,56	1.729,52	1.694,68	1.740,96
	wöchentlich 2x	3.045,12	3.459,04	3.389,36	3.481,92
1100 l	wöchentlich 1x	2.175,16	2.470,52	2.420,60	2.487,16
	wöchentlich 2x	4.350,32	4.941,04	4.841,20	4.974,32

Steigerung der Abfallgebühren von 2010 zu 2011: 2,84%.

Die für das Jahr 2011 kalkulierten Kosten von 8.794,9 T€ sind trotz der Erhöhung der Preise der ALBA Cottbus GmbH (ALBA) um 6,97% gegenüber der Kalkulation für 2010 (8.989,9 T€) um 195,9 T€ geringer. Ursachen sind insbesondere die Verringerung der Gebühr für die Annahme an der Umladestation und die zurückgehenden Mengen beim Hausmüll.

Die Veränderung der Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Leistungen und der weitere Rückgang des Behältervolumens verlaufen nicht proportional zur Verringerung des zu kippenden Behältervolumens. Trotz Rückgang der Bevölkerungszahlen ist z. B. in den Leistungen Grünschnittentsorgung, Entsorgung mineralischer Abfälle eine zum Teil stetige Steigerung der Mengen zu verzeichnen.

Die kalkulierte Gesamtliterzahl des Behältervolumens verringert sich mit der Abmeldung insbesondere aus Abrissgebieten der Großwohnanlagen und weiteren Optimierungen der

Behälterstandplatzausrüstung durch die Wohnungsgesellschaften von 211.136.750 l aus der Gebührenbedarfsberechnung 2010 um 4.801.900 l auf 206.334.850 l im Jahr 2011.

Bei der Ermittlung der Abfallgebühr handelt es sich um eine Kalkulation, welche die voraussichtliche Kostenentwicklung und die Entwicklung der zugrunde liegenden Maßstabseinheiten berücksichtigt. Zur Anwendung kommt die Divisionskalkulation, d. h. Umlage der insgesamt entstehenden Kosten der abfallwirtschaftlichen Leistungen auf die Gesamtliterzahl des gekippten Behältervolumens.

Vergleich Kalkulationsansätze

	2008	2009	2010	2011
Gesamtkosten	8.949.634,26 €	9.182.255,09 €	8.989.966,65 €	8.794.901,48 €
abzüglich Überdeckung 2006	274.116,11 €			
zuzüglich Unterdeckung 2007		285.887,13 €		
Abzüglich Überdeckung 2008			49.609,38 €	
zuzüglich Unterdeckung 2009				177.960,02 €
Abzüglich Servicekosten			4.522,96 €	1.811,16 €
abzüglich Erlöse/Ersätze	3.400,00 €	3.705,80 €		
Betriebsaufwand	8.672.118,15 €	9.464.436,42 €	8.935.834,31 €	8.971.050,34 €
Gesamtentsorgungsvolumen	228.066.900 l	219.114.900 l	211.136.750 l	206.334.850 l
Gebühr	3,80 €/100 l	4,32 €/100 l	4,23 €/l	4,35 €/l

Seit dem Jahr 2010 wird für Anschlusspflichtige, die nicht gewährleisten können, dass die Abfallbehälter am Entleerungstag gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt werden, ein gebührenpflichtiger Holservice (§ 22 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung) angeboten. Im Jahr 2010 wurde diese Leistung nicht in Anspruch genommen. Die Kosten erhöhen sich analog der Erhöhung der Preise der ALBA Cottbus GmbH um 6,97%.

Anlagen:

- Anlage 1 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung mit den Anhängen I und II
- Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Restabfallbeseitigung 2011 Betrieb 53701
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2011 Betrieb 53702